

C.

als Posten zu erachten, wegen deren zwar ein unbedingter Anspruch auf Fortgewährung noch nicht anzuerkennen, wegen deren indeß die Bewilligung eines Vergleichsquantums nicht unräthlich erscheint, um dadurch die Ungewißheit einer rechtlichen Entscheidung beziehentlich in letzter Instanz zu vermeiden:

Nr. 1b.	13,200 Thlr.	— —	zur Dresdner Armenversorgung in monatlichen Raten zu 1,100 Thlr. — —, worüber bereits Klage erhoben worden,
= 6. }	3,210 =	— —	für Naturalleistungen an Korn und Brennmaterialien, welche mit dem Absterben der Percipienten in Wegfall kommen, und zuletzt (1845) mit 1858 Thlr. 1 Ngr. — zur Erhebung gelangt sind,
= 7. }			
= 11.	60 =	— —	für arme Augenfranke, welche die Stände transitorisch bewilligt haben und, wenn der D. König die Behandlung armer Augenfranker aufgibt, wegfallen. — Es sind mithin, Agiozuschläge und der Ausfall der höhern Verwerthung nicht gerechnet, jährlich zu gewähren
<hr/>			
	Summe 16,470 Thlr.	— —	
	2,000 Thlr.	Gr. —	Pf. ad A. unbedingt,
	1,957 =	23 =	6 = B. höchst wahrscheinlich,
	16,470 =	— =	— = C. muthmaasslich.
	20,427 Thlr.	23 Gr.	6 Pf. Summe.

Außerdem aber hätte der Fiskus, falls das zweite Erkenntniß pure bestätigt werden sollte, annoch für die Vergangenheit jährlich, vom 1. Januar 1835 an zurückgerechnet, 14,400 Thlr. — — im 20 Guldenfusse nebst Zinsen des Verzugs zu 5 Procent von jedes Termins Verfallzeit an, zu bezahlen. — Wegen dieser Post betrug das von dem Procurator des Fiskus extrahirte, bis ult. December 1843 berechnete Liquidum die Summe von 162,892 Thlr. 15 Ngr. —, würde mithin bis zum Schlusse des Jahres 1845 die Summe von fast 195,000 Thlr. — — erreichen.

Und wenn weiter der Fiskus durch rechtliche Entscheidung auch nur in die jährliche fortdauernde Zahlung von

2,000 Thlr.	Gr. —	Pf. ad A.
1,957 =	23 =	6 = B. und
13,200 =	— =	— = C.
<hr/>		
16,157 Thlr.	23 Gr.	6 Pf. oder 16,682 Thlr. 14 Ngr.

7 Pf. verurtheilt werden sollte, und diese Jahreszahlung durch einen 25fachen Betrag abgelöst würde, so erheischte dies ein Capital von ungefähr 417,000 Thlr. — —, so daß der Staat, um seiner sämtlichen Verpflichtungen entledigt zu werden, die Summe von ungefähr 612,000 Thlr. — — zu entrichten hätte. Wegen Beseitigung dieser Ansprüche ist nun durch Vermittelung des Königl. Oberappellationsgerichts am 25. November 1845 ein Vergleich zu Stande gebracht worden, dessen näherer Inhalt zwar Seite 657 des jenseitigen Berichts vorgetragen worden,

dem jedoch der Bervollständigung und Deutlichkeit gegenwärtigen Berichts halber folgende Bemerkungen zu entlehnen sind: Der geschlossene Vergleich bezweckt die Beseitigung aller Ansprüche der Stadtgemeinde Dresden an den Staatsfiscus sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft durch ein in Münzforten des 14 Thalerfusses vom 1. Januar 1835 an zu berichtendes jährliches und mit dem 25fachen Betrage jederzeit ablösbares Aversionalquantum von 10,000 Thlr. — —, und es sind hiernach also

110,000 Thlr. — —

für die Vergangenheit bis zum Schlusse des Jahres 1845 gerechnet, statt der vorstehend erwähnten 195,000 Thlr. — — und

250,000 Thlr. — —

Ablösungsquantum für die Zukunft, statt der oben gedachten 417,000 Thlr. — — zu bezahlen. Auf die Post der 110,000 Thlr. — — werden 49,788 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. als der Betrag derjenigen Zahlungen compensirt, welche innerhalb des Zeitraums von 1835 bis 1845 bereits geleistet worden, und 60,211 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. als ein Passivum auf die Hauptstaatscasse übernommen. So lange dagegen die Verhältnisse es nicht gestatten, das Ablösungsquantum an 250,000 Thlr. — — zu berichtigen, wird das bisher auf dem Etat des Departements des Innern gestandene Postulat „zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung,“ auf jährlich 10,000 Thlr. — — erhöht, und in dieser Maaße ist dasselbe auch für die laufende Finanzperiode durch das Eingangsgedachte Allerhöchste Decret vom 18. December 1845 zum ersten Male fixirt worden. — Durch diesen Vergleich wird die Staatscasse für die Vergangenheit und Zukunft wegen aller und jeder von der Stadtgemeinde Dresden theils libellirter, theils bloß prätextirter Anforderungen, so wie wegen aller andern, zu irgend einer Zeit zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung aus fiscalischen Cassen geleisteter Zuschüsse, selbst in so weit, als sie bei den bisherigen Verhandlungen noch gar nicht zur Sprache gekommen, in der Seite 657 flg. des jenseitigen Berichts näher entwickelten Maaße liberirt, der Fiskus gegen die betreffenden Anstalten von der Stadtgemeinde Dresden vertreten, und von letzterer außerdem

a) auf die, unter dem Namen „Armenprocent“ bisher bezogene Erbschaftsabgabe, und

b) auf die aus der sogenannten Bußtagscollectencasse für die Armenversorgungsbehörde bewilligten 2,800 Thlr. — — und 100 Thlr. — — für die Friedrichstädter Schule (wegen deren Bewandniß der jenseitige Bericht Seite 654 flg. nähere Auskunft ertheilt), Verzicht geleistet.

Endlich ist

c) von der Stadtgemeinde Dresden die Verbindlichkeit übernommen worden, den von der Staatscasse bisher für das Friedrichstädter Krankenhaus jährlich gewährten Beitrag mit 2,055 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. so lange zu verwenden, als sie dieser Verpflichtung nicht entbunden wird, wobei der Staatsfiscus das an diesem Krankenhause ihm zugestandene Eigenthum der hiesigen Stadtgemeinde überlassen und ihr das Recht zugestanden hat, diese Anstalt mit einem neuen Krankenhause zu vereinigen.

Es stellt sich daher der geschlossene Vergleich als ein solcher dar, dessen Zustandebingung einen neuen Beweis der umsichtigen Fürsorge der hohen Staatsregierung für das Staats-